

**Ausschussdrucksache**

(05.09.19)

**Inhalt:**

Schreiben Marburger Bund Landesverband M-V vom 04.09.2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Änderung des Hochschulrechts  
- Drucksache 7/3556 -**

Wielandstr. 8, 18055 Rostock  
Telefon: (0381) 242800, Telefax: (0381) 2428010  
E-Mail: service@marburger-bund-mv.de



Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Bildung Wissenschaft und Kultur  
Herrn Vorsitzenden Jörg Kröger, MdL  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
**19053 Schwerin**



Rostock, 04.09.2019

### **Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulrechts**

Sehr geehrter Herr Kröger, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

im Folgenden teilt der Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Ihnen in Form von Antworten auf einen Teil der übersandten Fragen einige Gedanken und Vorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf mit.

#### Allgemeines, Frage 8

Tenure-Track-Professuren tragen zur Attraktivität der jeweiligen Stelle bei und sind somit nach Auffassung des Marburger Bund Landesverbandes M-V sinnvoll.

#### Allgemeines, Frage 9

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 LHG in Bezug auf die explizite Betonung des friedlichen und friedensfördernden Charakters von Lehre und Forschung ist vom Standpunkt der ärztlichen Berufsethik her wünschenswert.

#### Gleichstellungsbeauftragte, Frage 1

Die Gleichstellungsbeauftragte benötigt für die gesetzlich Aufgabe des Ehrenamtes auch an der Universitätsmedizin bei mehr als 600 Beschäftigten ohne Antrag eine Entlastung für die volle regelmäßige Arbeitszeit sowie mindestens eine halbe Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

#### Gleichstellungsbeauftragte, Frage 2

Der Ausschluss von Männern aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist mit dem nicht nur auf Frauenförderung beschränkten Aufgabengebiet nicht vereinbar.

### Internationalisierung, Frage 2

Das Sprachkurs-Angebot sollte ausgebaut werden, administrative Prozesse sollten auch in englischer Sprache absolviert werden können.

### Personal und Stellenbesetzungen, Frage 6

Mindestbeschäftigungszeiten und –umfänge sowie Mindestanteile der individuellen Arbeitszeit in § 66 Abs. 3 und 4 für die Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit sind ergänzend zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu begrüßen. Eine zusätzliche landesgesetzliche Regelung ist sinnvoll und angesichts der verbreiteten zeitlichen Bedingungen für die wissenschaftliche Arbeit nötig.

### Quotenregelungen

Quotenregelungen sollten nicht den Vorrang vor der Qualifikation erhalten.

### Universitätsmedizin

Die veränderte Rechtsform für die beiden Universitätsmedizinen stellt aus der Sicht des Marburger Bund Landesverbandes M-V eine Verbesserung im Hinblick auf die personalrechtliche Situation des Angehörigen der Medizinischen Fakultät gegenüber der vorherigen Auftragsverwaltung durch das Klinikum für sie als Angehörige der Universität dar. Der Abschluss eigener Tarifverträge für Ärzte mit der Universitätsmedizin hat sich ebenfalls bewährt.

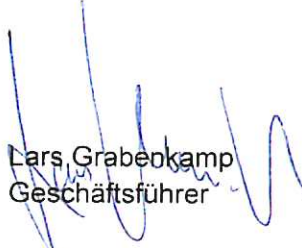
Eine Anpassung im LHG M-V ist hinsichtlich der sehr schwachen Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat erforderlich.

Angesichts des neuen Absatzes 6 im § 97 ist auch ein Zusammenwirken der Mitarbeitervertretungen der beiden Teilkörperschaften Universitätsmedizin und der beiden Universitäten in Angelegenheiten, welche die Beschäftigten mehrerer beteiligter Einrichtungen betreffen, zu ermöglichen. Für entsprechende Gremien, z. B. einrichtungsübergreifende Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen, die in gemeinsamen Angelegenheiten zu beteiligen sind, ist die rechtliche Grundlage zu schaffen.

Satz 2 des Absatzes 6 bleibt hinsichtlich der vertragsschließenden Parteien bzw. zuständigen Verantwortlichen für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu unbestimmt, wie auch der neu eingefügte Satz 2 im § 8 Absatz 1.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Bernhard Beleites  
Stellvertretender Vorsitzender

  
Lars Grabenkamp  
Geschäftsführer